

Jahrestagung der DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg  
am 6. Mai 1999 in Freiburg zu dem Thema:  
Auffällige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen  
Erlebnispädagogik, geschlossener Unterbringung und Therapie

---

## **PETER MARQUARD**

Leiter des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg im Breisgau

### **Auffällige Kinder und Jugendliche - Was kann die Jugendhilfe tun?**

#### **1. Problemstellung und gesetzlicher Auftrag**

Junge, noch dazu ausländische Serienstraftäter machen spektakuläre Schlagzeilen, Politiker raten eilends zu mehr Vorbeugung – dabei scheuen sie in letzter Konsequenz die hohen Kosten. Angesichts der Vorfälle mit besonders auffälligen und aggressiven Kindern und Jugendlichen wird in der öffentlichen Diskussion zunehmend der Ruf nach "geschlossener Unterbringung" laut. Die vorrangig in Presse, Funk und Fernsehen geführte Diskussion erweckt teilweise den Eindruck, dass bei besonders auffälligen aggressiven Kindern und Jugendlichen sinnvolle oder gar erfolgreiche Pädagogik mit der schlichten Maßnahme eines mechanischen Freiheitsentzuges steht oder fällt.

Von der gültigen Gesetzeslage ausgehend (KJHG, JGG, BGB), läßt sich feststellen, dass der Gesetzgeber für strafmündige Jugendliche (ab 14 Jahren / § 19 StGB) mit den Möglichkeiten der Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) sowie mit Zuchtmitteln (§§ 5 II, 13 JGG) und Jugendstrafen (§§ 5 II, 17 JGG) ausreichende Erziehungsmaßnahmen und Strafen vorsieht. Als jugendrichterliche Anordnung/Weisung können dabei insbesondere die erzieherischen Hilfen nach §§ 27 - 35 a KJHG genutzt werden.

Für nicht strafmündige Jugendliche – das sind Jugendliche, die zur Tatzeit "nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen" (§ 3 Satz 1 JGG) – sowie für Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bedarf es einer detaillierten Betrachtung. Eine generelle Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters bewirkt dabei nichts, da die nach § 3 JGG erforderliche sittliche und geistige Entwicklung bei unter 14-jährigen im Regelfall zu verneinen ist.

Abzulehnen ist in diesem Kontext der neue Vorstoß aus Bayern mit dem "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften". Nachdem der Versuch gescheitert war, die Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre zu senken und bei Heranwachsenden das Jugendstrafrecht nur noch in Ausnahmefällen anzuwenden (Änderung von § 105 JGG), soll nun der Kanon der Weisungen aus dem Jugendstrafrecht (§ 10 JGG) offensichtlich gemäß § 1666 Abs. 7 BGB-E als richterliche Weisung an das Kind zivilrechtlich eingeführt werden: Das Erziehungsgespräch würde zu einer Light-Version des Strafprozesses, frei von "überflüssigem Formelkram"<sup>1</sup>.

Die Betrachtung hat sich demgegenüber m. E. auf Maßnahmen der Erziehungshilfe gemäß dem KJHG zu beschränken. Der Gesetzgeber hat wichtige Erziehungshilfeangebote ausdrücklich beschrieben und in § 27 II weiterreichende, dem Einzelbedarf entsprechende Angebote eröffnet; diese sind je nach Erziehungsbedarf zu entwickeln. Aufgrund dieser Öffnungsklausel können bei besonders auffälligen, aggressiven Kindern und Jugendlichen neue Erziehungshilfeangebote von Jugendämtern definiert werden.

Eine institutionalisierte "geschlossene Unterbringung" ist aus dem KJHG nicht herzuleiten. Vielmehr ist es ausdrücklich Absicht des Gesetzgebers, den im alten JWG manifestierten ordnungspolitischen Charakter erzieherischer Maßnahmen (Fürsorgeerziehung) durch den Leistungsauftrag der Erziehungshilfe zu ersetzen. Aus fachlich-pädagogischer Sicht ist Erziehung ein personales Geschehen, das durch Gruppenstruktur und Betreuungsform unterstützt oder blockiert werden kann. Das Eigentliche findet in der Beziehung und persönlichen Auseinandersetzung zwischen dem jungen Menschen und seinem Erzieher bzw. seiner Erzieherin statt. Veränderungen im Verhalten eines jungen Menschen sind dabei nur erreichbar, wenn der Erzieher in dieser Auseinandersetzung persönlich überzeugt.

Pädagogisch notwendige Intensivbetreuung ist zwar kurzfristig für die Kommunen kostenintensiv (Tagessatz zwischen DM 300,- und DM 400,-), Betreuung in geschlossenen Gruppen würde allerdings noch teurer (zwischen DM 400,- und DM 500,-). Nur die pädagogische, auf den Einzelfall abgestellte Betreuung senkt dauerhaft die entstehenden Folgekosten für die Gesellschaft.

Zur weiteren Ausdifferenzierung der Problemstellung ist auch auf das Thema "Gewalt und delinquentes Verhalten" zu verweisen, wie es im 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (1998) dargestellt wird. Dieser Bericht

---

1

Gerstein, Hartmut: Der Familienrichter als Erzieher und „Jugendrichter licht“. In: Kind-Prax 2/99.

unterscheidet Gewalt gegen Kinder, Gewalt unter Kindern und Delinquenz von Kindern. Damit macht er erst eine differenzierte Auseinandersetzung mit einem Themenkomplex möglich, der in der öffentlichen Debatte zumeist einseitig oder undifferenziert behandelt wird. Demnach muß das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei delinquentem Verhalten Integration sein. Delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist kein Vorläufer von Erwachsenenkriminalität. Für die Gewalt gegen Kinder und auch zwischen Kindern ist ein Geflecht von Ursachen verantwortlich; wesentliche Bedingungsfaktoren für Gewalt gegen Kinder sind auf der gesellschaftlichen Ebene anzusiedeln und insbesondere in zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten und Benachteiligungen zu sehen.

## **2. Geschlossene Heime und Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren**

Mit der seit 1923 im JGG festgelegten Grenze von 14 Jahren für den Eintritt in die bedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit ist in Deutschland eine Grenze festgesetzt, die ungefähr dem internationalen Durchschnitt entspricht. Insbesondere bei den 14- bis 15-jährigen stehen jugendhilferechtliche oder jugendstrafrechtliche/erzieherische Rechtsfolgen im Vordergrund. Untersuchungshaft und Jugendstrafe werden nur ausnahmsweise bei diesen gerade eben strafrechtlich Verantwortlichen angeordnet. In dieser Altersstufe sind also jugendhilfe- und jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen miteinander verzahnt, kombinierbar, austauschbar und inhaltlich einander stark angenähert. Dieses Mischsystem hat sich bewährt. Lediglich die öffentliche Debatte über die besondere Gruppe junger Täter hat zu einer Grundsatzdiskussion geführt, in der auch die Frage geschlossener Heime eng mit der einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters verknüpft wird. Kriminologisch läßt sich immer wieder belegen, dass etwa zwei Drittel aller aufgeklärten Straftaten auf ein Zehntel aller jungen Beschuldigten zurückgehen. Außerdem leben viele dieser Schwerst- oder Serientäter zumeist unter besonders schwierigen Bedingungen und entziehen sich dann jeder Kontrolle und Obhut, sie entweichen aus betreuten Wohneinrichtungen oder Heimen. Wegen dieser kleinen Gruppe junger Intensivtäter ohne jeden Halt sollte das Gesamtsystem der Strafmündigkeit nicht geändert werden. Dies vor allem auch, weil die Verantwortlichkeit gerade dieser jungen Menschen oftmals noch weniger angenommen werden kann als bei anderen jungen Straftätern.

Festzustellen bleibt allerdings auch, dass Gesellschaft, Politik und Heimpädagogik im Blick auf diese Gruppe der besonders auffälligen jungen Straftäter trotz großer Anstrengungen bisher keine wirklich befriedigende Antwort gefunden haben. Vorhanden und seit der generellen Abschaffung geschlossener Heime entwickelt sind einige Ansätze, mit denen alters- und problemangemessene Formen entwickelt werden, die sich gleichermaßen auf Sicherung/Sicherheit und Erziehung beziehen. Dazu bedarf es oftmals kostspieliger, päd-

agogisch hochkarätig ausgestalteter Intensivbetreuung in zunächst geschlossenen oder zumindest abschließbaren Räumen eines Heimes; manchmal reichen auch andere neuere Alternativen aus, wie etwa Jugendwohngemeinschaften, betreutes Wohnen, sozialtherapeutische Wohngruppen oder Kinderdörfer. Nicht die Rückkehr zu geschlossener Heimunterbringung von früher ist angezeigt. Wir sind aufgefordert, flexible Formen der individuell angemessenen Hilfe zu finden. Will ein Erzieher einen verhaltensgestörten jungen Menschen in einer besonders kritischen Situation kurzfristig festhalten, um ihn vor konkreter Gefährdung zu bewahren, muss diese Maßnahme Ausdruck der Zuwendung und menschlichen (Mit)Verantwortung sein; dann kann das Festhalten zu einer Form persönlicher Begegnung und Erfahrung werden, an der der junge Mensch selbst wächst und zu sich selbst findet. Fehlt dieser persönliche Bezug, wird das Festhalten zur bloßen Funktion des Wegsperrens oder Abschließens, gegen die sich der junge Mensch wehren wird.

Den sichersten Schutz der Bevölkerung auf Dauer bieten intensive und konkrete, am Einzelfall zu erarbeitende Betreuungskonzepte, die durch emotionale Annahme der Kinder und Jugendlichen und eine persönliche Auseinandersetzung mit den Fachkräften, nicht jedoch durch institutionalisiertes Wegschließen geprägt sind. Durch persönlichen, fachlichen Umgang mit besonders gefährdeten und gefährdenden Kindern und Jugendlichen lassen sich langfristig Einstellungen und damit auch Verhaltensweisen zum Positiven wandeln, was ein Verwahrungskonzept nicht leisten kann.

Dies ist nur eine unvollständige Antwort, die von Fachleuten weiter entwickelt werden muss. Dabei werden Rechtsfragen zunächst offen bleiben: Wie weit läßt sich eine dezentrale pädagogische Entscheidung über Ob und Dauer einer Einschließung mit dem Verfassungspostulat richterlicher Entscheidung über Freiheitsentzug vereinbaren? Wie kann Flexibilität ermöglicht werden, wenn gleichzeitig die Absonderung technisch und personell sichergestellt werden soll?

Sicher erscheint mir jedoch, dass wir nicht gleichzeitig sinnvoll handeln können und trotzdem weniger Geld in die Lösung dieser schwierigen Herausforderung investieren.

### **3. Jugendhilfe als Dienstleistung und Dialogische Demokratie**

Soll soziale Arbeit in erster Linie Dienstleistung für Kinder, Jugendliche und Familien sein, so muß es ihr Anliegen sein, frühzeitig Rat und Hilfe anzubieten und durch allgemeine Förderungsangebote, Beratung und Unterstützung dazu beizutragen, dass Schwierigkeiten gemeistert und selbstbestimmte Lebens-

führungen ermöglicht werden.

Das Subjekt wird dabei zunehmend und notwendigerweise zum Baumeister des Sozialen, seiner eigenen Gemeinde oder Lebenswelt. Statt Einpassung von Subjekten in vorhandene soziale Zusammenhänge kommt es deshalb darauf an, dass Menschen die Fähigkeit entwickeln, sich selbst solche Zusammenhänge zu schaffen. Nicht mehr die Bereitschaft zur Übernahme von fertigen Paketen des "richtigen Lebens", sondern Fähigkeiten zum Aushandeln sind notwendig. Dazu gehört natürlich auch eine gehörige Portion Konfliktfähigkeit.

Anthony Giddens<sup>2</sup> analysiert in einem solchen Zusammenhang die Trends von Globalisierung und Enttraditionalisierung als "reflexive Modernisierung". Danach führt die Routinisierung intensiver Kommunikation zu einer neuen sozialen Reflexivität; im Rahmen des größeren Gemeinwesens ebenso wie im Zusammenhang von Beziehungen muß der oder die Einzelne über die nötige psychische und materielle Autonomie verfügen, um erfolgreich mit anderen zu kommunizieren. Globalisierung, Reflexivität und Enttraditionalisierung des persönlichen Lebens schaffen "Dialogräume" im öffentlichen und privaten Leben, die ausgefüllt werden müssen. Die Kritik an politischen Mechanismen, Forderungen nach Verwaltungsmodernisierung und Beteiligung der Bürgerschaft lassen sich als Ausdruck einer solcher Art gesteigerten sozialen Reflexivität verstehen. In diesem Kontext bleibt Demokratie nicht nur ein Mittel der Interessenvertretung, sondern wird auch zu einem Verfahren zur Schaffung eines öffentlichen Forums, in dem durch dialogische Aushandlung in persönlicher und sozialer Verantwortung statt durch Rückgriff auf Macht die Konflikte zumindest geregelt werden.

Dieser theoretische Zugang bietet Anknüpfungspunkte für den Mikrokosmos der sozialen Arbeit: Der Versuch, sozialpädagogische Hilfen statt an Problemlösungen in Verbindung mit vorgehaltenen Angebotsformen an Problemsetzungen im jeweiligen Einzelfall auszurichten, erfordert eine "erfinderische Politik", die das vermeintlich zugrunde liegende soziale Problem flexibel im Rahmen einer Vielzahl von Modellen interpretiert. Die traditionelle Strukturierung von Hilfeangeboten setzt demgegenüber nicht auf eine wirklich dialogische Aushandlung nachfrageorientierter Dienste – "aktives Vertrauen"<sup>3</sup> wird nur verlangt als Einverständnis in das angebliche Wissen, dass die schon vorgefertigten Angebote der Experten garantieren sollen.

---

<sup>2</sup> Giddens, Anthony: Jenseits von Links und Rechts. Frankfurt a. M. 1997.

<sup>3</sup> Giddens, o. Fn. 2.

#### 4. Flexible Hilfen und Demokratisierung der Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) schreibt im Abschnitt über die Hilfen zur Erziehung vor, dass notwendige und geeignete Hilfe zu leisten ist, wenn eine dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen dienende Erziehung nicht gewährleistet ist. Diese angemessene Erziehung sollen die Träger der Jugendhilfe durch verschiedene Formen sozialpädagogischen Handelns realisieren. Vor dem Hintergrund der öffentlichen und politischen Forderung nach befriedenden Maßnahmen der Jugendhilfe einerseits und mit Bezug auf die dargestellten Unsicherheiten einer enttraditionalisierten Moderne andererseits ist allerdings zu fragen: Welche Normalitätsvorstellungen und Normalisierungsstrategien können unterstellt werden und wie können Fachkräfte diesbezüglich eine angemessene Erziehung zum Wohl des Kindes realisieren? Nicht mit dem spezialisierten Blick auf delinquente Kinder oder straffällige Jugendliche, sondern bezogen auf eine grundsätzliche Neuorientierung der erzieherischen Hilfen in Bezug auf eine Orientierung am Einzelfall werden hier einige Anmerkungen zum Konzept der "flexiblen Erziehungshilfen" vorgestellt.

Die angebotsorientierte Variante von erzieherischen Hilfen hat zur Folge, dass die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der verfügbaren Konzepte und Angebote betrachtet werden. Einer solchen begrenzenden Fokussierung sollte eigentlich ein Aushandlungsprozess im Sinne der Hilfeplanung nach § 36 KJHG unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 8 und 9 KJHG entgegenstehen. Die dafür vorausgesetzten Verständigungsprozesse bilden aber nur dann eine verlässliche Handlungsbasis, wenn alle Beteiligten als selbstbestimmte Subjekte einsichtsvoll agieren können. Die übliche Strukturierung von Hilfeprozessen unterstellt hier ein Rationalitätspotential für ein angemessenes, professionelles Handeln, das häufig nicht gegeben ist: Die soziale und – im Verhältnis zur Hilfeinstanz – oft hierarchisch untergeordnete Position der Betroffenen, Normalitätskonzepte der Professionellen u. v. a. m. beeinflussen die Vernünftigkeit von Problemdefinitionen und abgeleiteten Handlungsmustern.

Thomas Klatetzki<sup>4</sup> hat vor diesem Hintergrund kritisch festgestellt: "... – die gängige Repräsentation sieht die Anwendung der im Abschnitt über die Hilfen zur Erziehung genannten Behandlungsverfahren als Professionalität konstituierende Elemente an. Sie versucht so, das in der Jugendhilfe auftretende Standardisierungsproblem profi-bürokratischer Organisation zu lösen ... Weil keine Kriterien für die Problemdefinition vorhanden sind, können die Probleme der Klienten mit den verfügbaren Standardprozeduren der Zunft verwechselt werden". So entsteht eine problematische Tendenz zu einem fachlichen Denken in vorgegebenen Konzepten und Angeboten. Dies könnte erstens eine sozialwis-

senschaftlich geleitete Analyse der Problemlagen einzelner Kinder und Jugendlicher zumindest behindern; dies könnte zweitens verhindern, dass sozialpädagogische Handlungsarrangements induktiv aus einzelfallbezogenen Problemanalysen abgeleitet werden.

Statt eine strukturelle "Vorhaltepolitik" für einzelne Hilfeformen, denen Kinder und Jugendliche mit ihren Problemen zugewiesen werden, zu betreiben, müssen sich die Einrichtungen der Jugendhilfe so lern- und wandlungsfähig organisieren, dass sie kurzfristig gemäß den individuellen Problemlagen angemessene Betreuungsformen generieren können. Da in einem solchen adressatenorientierten Ansatz keine vorab konzipierten Angebote vorgehalten werden, tritt an die Stelle einer Handlungsspezialisierung nun ein spezifisches Case-Management. Die Mitwirkung der Betroffenen ist als ein Mithandeln zu konzeptualisieren, dass im Aushandeln des Umgangs mit möglichen Interpretationen (Problemsetzungen) einen ressourcenorientierten Ansatz verfolgt und so dem Demokratieproblem bewusst Rechnung trägt.

Die Ungewissheiten einer reflexiven Moderne verlangen nach einer entsprechenden Offenheit sozialpädagogischer Konzepte. Deren Leistungsfähigkeit und Legitimität müssen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen als NutzerInnen immer wieder (neu) begründet, praktisch im Alltag erhalten und in der Wirksamkeit (Wiedererlangung der Selbständigkeit) verbessert werden, was eine Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Kompetenz der Professionellen erfordert. Dies verweist auf eine politische Dimension, "demokratische Rationalität als Steuerungselement moderner Dienstleistungstätigkeit" zu etablieren. Dewe/Otto<sup>5</sup> fordern unter diesem Leitsatz, zukünftig den idealen Handlungs- und Entscheidungsprozess im professionellen Handeln demokratisch anzulegen. Damit ist keine Funktionsbeschränkung auf vermeintlich unparteiische Interventionen zum Interessenausgleich gemeint. Die unterschiedlichen ökonomischen oder intellektuellen Ressourcen von NutzerInnen machen eine Parteilichkeit des professionellen Handelns unverzichtbar, das seine Handlungskompetenz sowohl aus der Situation als auch aus der Subjektivität der NutzerInnen ableitet. Parteilichkeit basiert auf einem reflexiven Umgang mit wissenschaftlich gewordenen Einsichten in die strukturelle Bedingtheit sozialer Ungleichheit. Als demokratische Rationalität ist eine solche Maxime dann ein Steuerungselement moderner Sozialarbeit, das wesentlich die individuelle Autonomie der NutzerInnen voraussetzt. Damit wird die Erörterung der Ethik von Interventionen ebenso zwingend wie die Aushandlung gesellschaftlicher und subjektiver Handlungsziele.

## 5. Orientierung statt Strafe - Kommunale Kriminalprävention

Demokratische Rationalität und die angemahnte Reflexivität verurteilen uns nun nicht, delinquentes Verhalten nur mit strafrechtlichen Mitteln zu verfolgen und die Ansätze von Diversionsmodellen zu negieren. Im Kontext solcher kriminalpolitischen Reformvorstellungen und sozialpädagogischen Interventionen haben sich in den letzten Jahren glücklicherweise auch Konzepte der Kommunalen Kriminalprävention etabliert. So bekennen sich die Akteure in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft vor Ort zu einem komplexen Ursachengefüge und suchen nach gemeinsamen Handlungsmöglichkeiten. Beim 4. Deutschen Präventionstag, der am 26.11.1998 von der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe in Bonn durchgeführt wurde, ist über zahlreiche Projekte in diesem Sinne berichtet worden. Aus Duisburg und Düsseldorf wurde über neue Ansätze der kommunalen Sicherheits- und Ordnungspartnerschaft berichtet. Dazu gehört auch eine verstärkte Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum, ein spezielles Programm zur Drogenprävention und eine verstärkte Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Polizeibeamten im Bereich der Freizeitgestaltung.

In Ravensburg wurden Arbeitsgruppen gebildet, die in Zusammenarbeit mit der Universität Konstanz ab dem Jahre 1995 Bevölkerungsbefragungen und eine Kriminalitätsanalyse vorgenommen haben. Dabei kam heraus, dass bei Jugendlichen vor allem gestörte mitmenschliche Beziehungen die Hauptursachen für das Entstehen von Jugendkriminalität sind. Die besondere Aufgabe und Verantwortung von Schulen und Kindergärten wurde dort früh erkannt, und so konnte dann kooperativ entgegengesteuert werden. Mit rund DM 500.000,- jährlich werden an Problemschulen nun Zusatzkräfte beschäftigt; ähnliches geschieht in Ravensburg in den Kindergärten. Durch diese Maßnahmen habe man vor allem eine bessere Integration von Ausländern und kriminalitätsgefährdeten Kindern erreichen können; auch wurden Erlebnisräume als zentrale Aufgabe definiert. Nach einer Vorfinanzierung durch die Stadt hätten mittlerweile 14 Betriebe ihre Bereitschaft zu einer finanziellen Unterstützung erklärt, die nun für Jugendhäuser, die Musikschule, die Bibliothek und für ein "Ferienprogramm gegen Langeweile" genutzt werde.

Das Sachgebiet "Jugendgerichtshilfe/Erziehungsbeistandschaften" im Sozial- und Jugendamt Freiburg bestätigt solche Erfahrungen. Neben den diskutierten gesellschaftspolitischen Ursachen verweisen unsere Auswertungen auf folgende Bedingungsfaktoren: hoher Anteil von allein erziehenden Elternteilen (die Hälfte bei Erziehungsbeistandschaften und gut ein Viertel bei JGH); ein Fünftel der straffällig gewordenen Heranwachsenden ist arbeitslos; besondere Probleme mit der Integration von Ausländern und Deutschen aus dem Ausland. Und die Verhaltensauffälligkeiten der jungen Menschen sind genau wie die Problemlagen in den Herkunftsfamilien massiv und multifaktoriell: Tendenz zu aggressi-



vem Verhalten bei 52 %, Schulprobleme bei 63 %, Verdacht auf Misshandlung bei 15 %; oder in den Familien massive Beziehungsstörungen bei 63 %, Konflikte aus Trennungssituationen bei 46 %, Alkohol- und Drogenproblematik bei 26 %, Überschuldung bei 20 %. Diese Daten nur als örtliche Schlaglichter zu den gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen und zu den Überlegungen auf die Frage, wer denn was tun könne. Hier hätte Prävention anzusetzen - nicht bei der Senkung des Strafmündigkeitsalters und ähnlichen "Verdrängungsmechanismen".

Solche praktischen und zum Teil auch repressiven Maßnahmen gehen einher mit umfassenden Bemühungen der Kriminalprävention, denen eine differenzierte gesellschaftspolitische Analyse unterlegt wird: Ursachenbeseitigung im Sinne der Kommunalen Kriminalprävention muß danach vorwiegend durch den Umbau sozial-struktureller Defizite im sozialen Umfeld, im Bildungsbereich, im Wohnquartier und im Bereich sozialer Räume erfolgen. Gesamtgesellschaftliche Ursachen wie Deprivilegierung, Migration, Arbeitslosigkeit usw. können lokal nur gemildert, jedoch nicht beseitigt werden.

Wichtig ist mir zudem die Hervorhebung einer interdisziplinären Kooperation bei der Kriminalprävention: Bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und Psychiatrie ist die gegenseitige Kenntnis und Anerkennung der jeweiligen Präventionsansätze Voraussetzung. Diese bestimmen die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Kooperation. Dabei sind nicht nur die unterschiedlichen methodischen Ansätze zu beachten, sondern auch die in den jeweiligen Aufgabengebieten geltenden Regeln und Normen, etwa das Legalitätsprinzip der Strafverfolgungsbehörden und der Sozialdatenschutz der Jugendhilfe.

Jugend- und Sozialarbeit sowie Familienpolitik darf nicht nur Randgruppenbetreuung sein. Kommunalpolitik unter dem Aspekt der Kommunalen Kriminalprävention muß Erlebnis- und Aktivitätsräume insbesondere für Jugendliche, auch und gerade mit ihren unterschiedlichen und gegenläufigen Interessen, schaffen.

Gemeinschaft und soziales Verhalten in der Gemeinschaft entstehen nicht von selbst. Sie müssen eingeübt werden, insbesondere in kleineren Einheiten wie Stadtteil, Nachbarschaft und Schule. Dabei ist bürgerschaftliches Engagement erforderlich und mit einzubeziehen, und dieser Prozeß ist kommunalpolitisch abzusichern.

Die politische Diskussion über innere Sicherheit darf nicht Strafverschärfungsmaßnahmen und Strafverfolgung in den Vordergrund stellen, und wir dürfen

nicht mit mehr Rhetorik und Problemfokussierung zu mehr "innerer Unsicherheit" kommen. Eine angemessene Präsenz der Polizei bzw. der kommunalen Ordnungsdienste ist wichtig sowohl für das subjektive Sicherheitsgefühl als auch für die objektive Sicherheitslage. Eine lebendige, funktionierende und innovative Stadt wird durch Maßnahmen und Erfolge einer fachübergreifenden kommunalen Kriminalprävention gefördert. Die funktionierende Stadt ist ein stärkerer Standortfaktor als die Bemühungen um gutes Marketing und Werbung!

## **6. Das demokratische Paradigma und eine gelingende Biographie**

Das Paradigma der "Jugendhilfe als Dienstleistung" will als reflexive Strategie in diesem Kontext den partizipativen Charakter von Jugendhilfe in den Vordergrund rücken. Mit dem KJHG werden Selbsthilfe, Sozialraumorientierung und Beteiligung tatsächlich weiter normiert. Eine aktiv gestaltende und partizipatorische kommunale Sozialpolitik könnte unter der Strategie "demokratischer Rationalität" auch die jugendhilfepolitische Verknüpfung von Sozialplanung, Jugendhilfeplanung, Hilfeplanung, Berichtswesen und öffentlichem Dialog mit der Bedarfsaushandlung und entsprechenden Bereitstellung von Ressourcen im politischen Entscheidungsprozess subsumieren. Gefordert ist sowohl die Vernetzung von Planungsprozessen als auch das Angebot neuer Kooperationsformen für die BürgerInnen und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Eigenverantwortliche Teilhabe als Konsequenz aus den Prozessen der Individualisierung und Enttraditionalisierung kann sich in einer Jugendhilfe als allgemeiner Förderung und Dienstleistung verbinden zu einem demokratischen Beitrag für das alte Ziel der "Hilfe zur Selbsthilfe". Demokratisierung könnte eine Schlüsselstrategie der Jugendhilfe als Strukturierungsprinzip unter den Bedingungen einer reflexiven Modernisierung werden, wenn sie bewusstes Element der Koproduktion von NutzerInnen und Professionellen ist, als reflexives Steuerungsinstrument im fachlichen Aushandlungsprozess kompetent eingesetzt wird und als Instrument einer "dialogischen Politik" den Rahmen und die Verfahren bietet, persönliche und soziale Verantwortung in Autonomie und Freiheit auszuhandeln.

Die erfolgreiche Gestaltung der eigenen Biographie wird heute zu einem hochgradig voraussetzungsvollen Unterfangen, das an die jeweils individuelle Verfügbarkeit von kognitiven, emotionalen, materiellen und kulturellen Ressourcen gebunden ist. Diese Differenzierung, die sich in potenziertem Qualität zwischen Betroffenen und Professionellen widerspiegelt, wird in den angeblichen Aushandlungsprozessen der erzieherischen Hilfen mit dem Paradigma der angeblichen "Partizipation" im fallbezogenen Handeln zumeist praktisch ausgeblendet; strukturell ist die vorherrschende Angebotsorientierung gegen die Mobilisierung der individuellen Ressourcen und damit die Selbstbestimmung der Betroffenen

gerichtet. So müssen sich Erziehungsinstanzen dann fragen lassen, auf welche Vorstellung einer gelingenden Biographie hin sie denn erziehen wollen und wie sich vor einer derart offenen Perspektive ein Eingriff in individuelle Persönlichkeitsrechte legitimieren ließe. Aus diesem Blickwinkel haben Jugendhilfe und die Hilfen zur Erziehung kaum eine Legitimation, ihre eigenen "Vorstellungen einer gelingenden Biographie" durchzusetzen. Gerade weil die Betroffenen ernst genommen werden sollen und müssen, gibt es dann keine Alternative zur Koexistenz und Kooperation der Professionellen mit den Betroffenen.